

Gemarkung: Vlatten

Flur: 64

Maßstab: 1: 500

von Wollersheim

B 265

nach Hergarten

WA 10

WA 10

IMMISSIONSSCHUTZWALL
ENTW. ANG DER B 265 M.1: 100

KOORDINATENVERZEICHNIS		
1	38 803,12	13 353,59
2	796,61	366,28
3	815,24	375,84
4	874,52	442,61
5	886,57	433,59
6	835,33	375,87
7	803,16	382,57
8	793,74	390,93
9	803,79	405,87
10	810,32	413,23
11	860,09	479,66
12	899,16	450,40
13	890,16	438,39
14	863,10	458,66
15	821,95	403,73
16	790,50	373,82
17	806,86	382,22
18	846,27	426,61
19	857,06	441,01
20	856,51	444,86
21	863,70	454,46
22	873,31	447,27
23	868,11	437,67
24	862,26	437,11
25	851,31	422,49
26	810,91	376,99
27	793,47	368,04
28	792,17	364,00

HEIMBACH
ORTSTEIL VLATTEN

BEBAUUNGSPLAN
NR. F 4 M.1: 500

ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE:
§§ 7(1) UND 4(1) GEMEINDEORDNUNG GO NW
BAUGESETZBUCH BauGB
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BauNVO
PLANZEICHENVERORDNUNG PlanzVO
IN DEN JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNGEN

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES
INGENIEURBÜRO FÜR BAULEITPLANUNG
DIPL. ING. ALFRED WENN 52385 NIDEGGEN
DEN 30.6.98

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAUGRENZE
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	Z.B. II ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z.B. (II) ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	○ OFFENE BAUWEISE — GESCHLOSSENE BAUWEISE ▲ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG ▲ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG --- BAUGRENZE [] ÜBERBAUFLÄCHE
MD DORFGEBIET		
(MD) DORFGEBIET-GEGLIEDERT		
MI MISCHGEBIET		
(MI) MISCHGEBIET-GEGLIEDERT		

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	GRÜNFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: SCHULE KIRCHE VERWALTUNG	PRIVATE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTANLAGE SPIELPLATZ

VERKEHRSLÄCHEN	FLÄCHEN F. VER- UND ENTSORGUNGSANL.
STRASSENVERKEHRSLÄCHE STRASSENABGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG GRABENRAUMWEG	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN ELEKTRIZITÄT WASSER ABWASSER/ REGENRÜCKHALTUNG ABFALL

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT- WILD	SCHUTZ, ENTWICKELUNG DER LANDSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT NUTZUNG WALD	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BÄUME STRÄUCHER

SONSTIGE PLANZEICHEN	BESTANDSANGABEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE: BEPFLANZUNGEN, EINFRIEBGRÜNGEN UND BAULICHE ANLAGEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,60m ZULÄSSIG MIT GEHFAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN IMMISSIONSSCHUTZWALL	□ VORHANDENE BEBAUUNG ○ VORHANDENE PARZELLEN- GRENZE --- FLURGRENZE

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
FLÄCHDÄCH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MINDESTENS 25° (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN) UND GARAGEN	GEMÄSS § 9 ABS. 4 BauGB I.V.M. § 51a ABS. 3 LWG: DAS IM PLANGEBIET ANFALLENDEN UND VON DEN BEFESTIGTEN FLÄCHEN ABFLIEßENDE NIEDERSCHLAGSWASSER IST DEM REGENWASSERKANAL ZUZULEITEN. ES WIRD ANSCHLIESSEND ORTSNAH IN DAS GEWÄSSER „WOBERSGRABEN“ ENGELEITET. GEMÄSS § 9 ABS. 1a BauGB: DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE FACHBEITRAG DES BÜRO BÖCK, KREUZAU, VOM 03.06.1998 IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. DAS ERMITTELTE AUSGLEICHSDERZIT IST BIS ZUM BEGINN DER ERSCHLIEßUNGSARBEITEN ZU KOMPENSIEREN.

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.
Zivilová úřad
DEN 3.7.1998

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BE-
SCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE STADT
VOM 05.06.1998 AUFGESTELLT WORDEN
Heimbach, DEN 07.07.98

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 ABS. 1
BauGB ERFOLGTE AM 6.5. - 27.5.1998
DER PLANENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN HAT
GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT
VOM 11.02.1998 BIS 18.03.1998
OFFENGELEGEN
Heimbach, DEN 07.07.98

DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETUNG
HAT IN IHRER SITZUNG AM 18.06.1998
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BauGB ALS
SATZUNG BESCHLOSSEN
Heimbach, DEN 07.07.98

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB
AM 13.07.1998 ANGEZEIGT
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG
VOM 06.10.1998
AZ 35.2.12-16-40.98
KÖLN, DEN 06.10.1998

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT
SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 BauGB AM 27.10.98
ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN
GEM. § 13 BauGB
ORTSÜBLICH BEMANTIGEMACHT WORDEN
Heimbach, DEN 28.10.1998